

Leistungsvereinbarung

zwischen dem

Departement für Bildung und Kultur

vertreten durch den Departementsvorsteher

und dem

Volkswirtschaftsdepartement

vertreten durch die Departementsvorsteherin

betreffend

**Leistungen des Bildungszentrums Wallierhof im Zusammen-
hang mit Bildungs- und Aufsichtsaufgaben
in den Berufen des
Berufsfeldes Landwirtschaft**

1. Allgemeines

Die Leistungsvereinbarung regelt die Leistungen und deren Abgeltung, die das Bildungszentrum Wallierhof (BZW) im Bereich der beruflichen Grundbildung in den Berufen des Berufsfeldes Landwirtschaft erbringt sowie die Zuständigkeiten und die Zusammenarbeit mit dem Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (ABMH).

Der Leistungsauftrag ‚Landwirtschaft‘ im Globalbudget Landwirtschaft beinhaltet mit Produktgruppe (PG) 3 ‚Aus- und Weiterbildung‘ die vom BZW zu erbringenden Produkte Landwirtschaftliche Berufsfachschule, Hauswirtschaftsschule, Weiterbildung und Information, Tagungszentrum und Gutsbetrieb.

Die Ausbildung im Beruf Bäuerin (Bäuerin mit Fachausweis, diplomierte Bäuerin), die Betriebsleiterschule sowie der Bereich Weiterbildung und Information sind von der vorliegenden Vereinbarung mit Ausnahme der finanziellen Bestimmungen in Abschnitt 5 ausgenommen.

2. Parteien

Leistungsbezüger	Departement für Bildung und Kultur (DBK) Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (ABMH)
Leistungserbringer	Volkswirtschaftsdepartement (VWD) Amt für Landwirtschaft (ALW) Bildungszentrum Wallierhof (BZW)

3. Rechtsgrundlagen

Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG; SR 412.10)

Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV; SR 412.101)

Verordnung des SBFI vom 8. Mai 2008 über die berufliche Grundbildung Berufsfeld Landwirtschaft und deren Berufe

Verordnung des SBFI vom 14. November 2008 über die berufliche Grundbildung Agrarpraktikerin/Agrarpraktiker mit eidgenössischem Berufsattest (EBA)

Interkantonale Vereinbarung über die Beiträge an die Ausbildungskosten in der beruflichen Grundbildung (Berufsfachschulvereinbarung, BFSV) vom 22. Juni 2006

Gesetz über die Berufsbildung (GBB) vom 3. September 2008 (BGS 416.111)

Verordnung über die Berufsbildung (VBB) vom 11. November 2008 (BGS 416.112)

Landwirtschaftsgesetz vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11)

Verordnung über die land- und hauswirtschaftliche Aus- und Weiterbildung (VLB) vom 17. September 2013 (BGS 925.12)

4. Leistungen des Leistungserbringers

Das BZW ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung des Berufsfachschulunterrichts in den Berufen Landwirtin EFZ/Landwirt EFZ, Geflügelfachfrau EFZ/Geflügelfachmann EFZ und Agrarpraktikerin EBA/Agrarpraktiker EBA. Das BZW übt die Lehraufsicht aus über die berufliche Grundbildung Agrarpraktikerin/Agrarpraktiker EBA gemäss Verordnung des SBFI vom 14. November 2008 sowie über alle Berufe im Berufsfeld Landwirtschaft gemäss Verordnung des

SBFI vom 8. Mai 2008. Die letztere betrifft die Berufe Landwirt EFZ/Landwirtin EFZ, Gemüsegärtnerin EFZ/Gemüsegärtner EFZ, Geflügelfachfrau EFZ/Geflügelfachmann EFZ, Obstfachfrau EFZ/Obstfachmann EFZ, Weintechnologin EFZ/Weintechnologe EFZ und Winzerin EFZ/Winzer EFZ. Über die allfällige Beauftragung des Bildungszentrums Wallierhof mit der Organisation und Durchführung der überbetrieblichen Kurse und der Qualifikationsverfahren entscheidet die zuständige Organisation der Arbeitswelt.

Übergeordnete Ziele des BZW gemäss dem oben erwähnten Leistungsauftrag Landwirtschaft, Produktegruppe Aus- und Weiterbildung sind:

- Die Stärkung der regionalen Landwirtschaft durch Heranbildung eines gut ausgebildeten beruflichen Nachwuchses;
- die Sicherung der beruflichen Zukunft von Jugendlichen durch eine angemessene Berufsausbildung und
- die Sicherung der Ausbildungsqualität im Lehrbetrieb durch die Begleitung der Lehrverhältnisse und die Qualifikation der Berufsbildner und Berufsbildnerinnen.

Das BZW stellt die Qualität durch das Qualitätssicherungssystem ISO 9001:2015 sicher und verpflichtet sich zur periodischen Rezertifizierung.

Ausserkantonale Lernende können den Schulunterricht am BZW besuchen, wenn vom Lehrortskanton eine entsprechende Kostengutsprache vorliegt (Art. 4 Abs. 1 Interkantonale Vereinbarung über die Beiträge an die Ausbildungskosten in der beruflichen Grundbildung [Berufsfachschulvereinbarung, BFSV] vom 22. Juni 2006). Das BZW stellt Rechnung an die Kantone.

5. Abgeltung der Leistungen

Das Globalbudget Landwirtschaft beinhaltet mit der PG3 grundsätzlich die Finanzierung des Berufsfachschulunterrichtes und die weiteren Leistungen in der Aus- und Weiterbildung am BZW.

Ergänzend gelten folgende Regelungen für die Abgeltung der Leistungen durch das ABMH:

- Der anteilige Bundesbeitrag für den Berufsfachschulunterricht wird dem BZW in gleicher Weise und Höhe wie den andern Berufsfachschulen des Kantons gutgeschrieben.
- Expertenonorare für die Qualifikationsverfahren werden wie bei den andern Berufen durch den Kanton (Globalbudget „Berufsbildung, Mittel- und Hochschulwesen“) übernommen. Abrechnungsstelle ist der Kantonal-Solothurnische Gewerbeverband.
- Für die Schulung der Berufsbildner und Berufsbildnerinnen im Bereich der Landwirtschaft gelten die gleichen Beiträge wie bei anderen Berufen.
- Soweit das BZW Vorbereitungskurse für eidgenössisch anerkannte Berufsprüfungen oder höhere Fachprüfungen führt, werden diese nach den gleichen Regelungen wie entsprechende Angebote der kantonalen Berufsbildungszentren aus den Pauschalbeiträgen des Bundes mitfinanziert.

6. Berichterstattung

Über die Erreichung der Leistungsziele wird dem ABMH spätestens bis Ende März des Folgejahres berichtet.

7. Zusammenarbeit

Das BZW verpflichtet sich zur engen Zusammenarbeit mit den andern mit der Umsetzung der Berufsbildung beauftragten Institutionen des Kantons (ABMH, Berufsbildungszentren) sowie mit dem Bauernverband des Kantons Solothurn.

Zur Zusammenarbeit zwischen dem BZW und dem ABMH gehören regelmässige Informationen zu den Lehrverhältnissen (Lernende und Lehrbetriebe), zum Berufsfachschulunterricht sowie der Datenaustausch für statistische Zwecke.

Ebenfalls soll die Zusammenarbeit mit den Nachbarkantonen beibehalten und wo sinnvoll ausgebaut werden.

8. Inkraftsetzung/Geltungsdauer

Die Leistungsvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Sie ersetzt die Leistungsvereinbarung vom 2. Dezember 2008. Änderungen sind im gegenseitigen Einverständnis jederzeit möglich.

Solothurn, 15. November 2016

Departement für Bildung und Kultur

Volkswirtschaftsdepartement

Dr. Remo Ankli, Regierungsrat

Esther Gassler, Regierungsrätin

Anhang 1: Aufgabenteilung zwischen dem Bildungszentrum Wallierhof und dem ABMH für die Beratung und Begleitung der Lehrvertragsparteien sowie die Aufsicht der Bildung in beruflicher Praxis im Berufsfeld Landwirtschaft

Anhang 2: Zuständigkeiten für die Qualifikationsverfahren im Berufsfeld Landwirtschaft

Anhang 1

Anpassung vom 15. November 2016, gültig ab 1. Januar 2017

Aufgabenteilung zwischen dem Bildungszentrum Wallierhof und dem ABMH für die Beratung und Begleitung der Lehrvertragsparteien sowie die Aufsicht der Bildung in beruflicher Praxis im Berufsfeld Landwirtschaft

Landwirt EFZ/Landwirtin EFZ
Gemüsegärtner EFZ/Gemüsegärtnerin EFZ
Geflügelfachmann EFZ/Geflügelfachfrau EFZ
Obstfachmann EFZ/Obstfachfrau EFZ
Weintechnologe EFZ/Weintechnologin EFZ
Winzer EFZ/Winzerin EFZ
Agrarpraktiker EBA/Agrarpraktikerin EBA

Tätigkeiten	Wallierhof	ABMH	Bemerkungen
Erteilen und entziehen von Bildungsbewilligungen für Lehrbetriebe und Berufsbildner/Berufsbildnerinnen	E/Ausf		
Genehmigen von verkürzten oder verlängerten Grundbildungen	E/Ausf		
Erfassen der Lehrvertragsdaten im Kompass	Ausf		
Genehmigen und auflösen von Lehrverträgen	E/Ausf		
Überschreiten der Höchstzahl Lehrverhältnisse pro Lehrbetrieb	E		
Ablegen und archivieren von Lehrverträgen nach Registraturplan	Ausf		
Beraten und begleiten der Lehrvertragsparteien	Ausf		
Schlichten von Differenzen zwischen den Lehrvertragsparteien	Ausf		
Lernortskooperation zwischen Berufsfachschule, Lehrbetrieb und üK-Zentrum sicherstellen	Ausf		
Ergreifung von Massnahmen beim Feststellen von Ausbildungsmängeln in der betrieblichen Ausbildung	E/Ausf		
Allgemeine Mitteilungen an Lehrbetriebe (nach gegenseitiger Absprache)	Ausf	Ausf	
Beantwortung von Berufsbildungsfragen, Berufsberatungen, usw.	Ausf		Teilberatung ABMH
Behandlung von Gesuchen zur Nachholbildung nach Art. 32 BBV	Vorb/E		über Eingangsporta- l BIZ Olten
Zulassungsverfügung Nachholbildung Art. 32 BBV erstellen	Vorb	Ausf	
Erheben der offenen Lehrstellen	Ausf		
Besuch einer ausserkantonalen Berufsfachschule	A	E/Ausf	

Legende:

A	Antrag
Ausf	Ausführung
E	Entscheid
Vorb	Vorbereitung
Zus	Zusammenarbeit

Anhang 2

Anpassung vom 15. November 2016, gültig 1. Januar 2017

Zuständigkeiten für die Qualifikationsverfahren im Berufsfeld Landwirtschaft

**Landwirt EFZ/Landwirtin EFZ,
Gemüsegärtner EFZ/Gemüsegärtnerin EFZ,
Geflügelfachmann EFZ/Geflügelfachfrau EFZ,
Obstfachmann EFZ/Obstfachfrau EFZ,
Weintechnologe EFZ/Weintechnologin EFZ,
Winzer EFZ/Winzerin EFZ
Agrarpraktiker EBA/Agrarpraktikerin EBA**

Aufgabenteilung im Bereich Abschlussprüfung	Wallierhof	ABMH
Ernennen von neuen Prüfungsexperten im Beruf Landwirt EFZ, Agrarpraktiker EBA	Vorb	E/Prüfungs-kommission
Versenden der Prüfungsanmeldungen an die Lehrbetriebe		Ausf
Sichten der Prüfungsanmeldungen und im Kompass erfassen		Ausf
Lehrbetriebe mahnen wenn Prüfungsanmeldungen nicht eingereicht wurde	Ausf	Vorb
Festlegen der Prüfungsdaten	Vorb	E/Prüfungs-kommission
Notenblätter der Prüfungskandidaten kontrollieren und die Richtigkeit der Fach- und Positionsnoten überprüfen	Ausf	
Fachnoten im Kompass erfassen	Ausf	
Endkontrolle der Fachnoten im Kompass; Abgleich mit dem Notenblatt des Chefexperten (Punktieren)	Ausf	
EFZ, EBA und Notenausweis drucken	Vorb/Kont	Ausf
Abgabe der EFZ, EBA und Notenausweise an die Kandidaten und Lehrbetriebe	Ausf	Zus
Expertenabrechnungen kontrollieren	Ausf	

Legende:

Ausf	Ausführung
E	Entscheid
Kont	Kontrolle
Vorb	Vorbereitung
Zus	Zusammenarbeit